



Planzeichenerklärung:

— — —	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
• — —	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
— — —	Streßenbegrenzungslinie
— — —	Verkehrsfläche
— — —	Abgrabungsfläche
— — —	Nicht überbaubare Grundstücksfläche
— — —	Überbaubare Grundstücksfläche
— — —	Baugrenze
GE	Gewerbegebiet
GE/	Beschränktes Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
II	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschäftsfächenzahl
BMZ	Baumassenzahl
GRZ 0.6 GFZ 1.2 BMZ 5.0	Anordnung von Planzeichen
— — —	Sichtdreieck
— — —	20 kV
— — —	Versorgungsleitung (El)

Textliche Festsetzungen:

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbohnenkante beider Straßen nicht behindert werden.
Im beschränkten Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 4 BauNVO sind ausschließlich Betriebe und Anlagen zulässig, die im Mischgebiet i. S. § 8 BauNVO zugelassen sind.
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfaßt u.a. die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 7 „Große Geest II“ (Ernstmeier), genehmigt mit Verfügung H VI - Nr. 1034 / 64 vom 22.4.65 und „Große Geest II“ 1. Änderung genehmigt mit Verfügung H VI - Nr. 214 - 424/70 vom 26.1.71.
Die vorgenannten Bebauungspläne werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „STOLZENAU - NÖRD“ aufgehoben.
Die Zulassung der in § 23 Abs. 5 der Bautnutzungsverordnung vom 26.11.1968 genannten Anlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird hiermit ausgeschlossen.

Hinweise:

Die Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.
Der Ausbau der Landesstraße 351 mit den Abbiegerspuren wurde nach dem vom Straßenbauamt Nienburg ausgearbeiteten Planentwurf übernommen.

Landkreis Nienburg - Weser
Gemeinde

STOLZENAU

Bebauungsplan Nr. 14

„STOLZENAU - NORD“

in der Flur 4

M. 1: 1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16. Nov. 1973).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.
Nienburg (Weser), den 26. März 1975



Katasteramt

Der Rat der Gemeinde STOLZENAU hat in seiner Sitzung am 06.11.1974 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 16.12.1974 ortsüblich durch *Ashang* bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 10.01.1975 bis 11.02.1975 öffentlich ausgelegen.

STOLZENAU, den 26.02.1975

Der Bürgermeister

Wolff

Der Gemeindedirektor

Wolff

Der vom Rat der Gemeinde STOLZENAU in der Sitzung vom 26.2.75 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 277/75 vom heutigen Tage genehmigt.

HANNOVER, den 27.2.75



Der Regierungspräsidium
in Hannover
im Auftrage:

Hahn

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS NIENBURG/WESER
DER OBERBIRSEKREISREKTOR
HOCHBAUABTEILUNG
IM AUFTRÄGE

Wolff

Der Rat der Gemeinde STOLZENAU hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 26.02.1975 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BauG als Satzung beschlossen.

STOLZENAU, den 26.02.1975

Der Bürgermeister

Wolff

Der Gemeindedirektor

Wolff

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 09.10.1975 durch Ve öffentlich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BauG bei der Stelle - Gemeinde - Verwaltung ab 09.10.1975 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Der Gemeindedirektor

